



Die internationale Dimension der österreichischen Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz der Betroffenen

Martin Stiller

Die Meinungen, die in diesem Bericht geäußert werden, sind die des Autors und reflektieren nicht unbedingt die Position des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, der Europäischen Kommission und/oder der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung von Material im gesamten Bericht bedeuten keinerlei Stellungnahme seitens der IOM bezüglich des rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder Region, dessen Behörden oder hinsichtlich ihrer Grenzen.

IOM ist dem Prinzip verpflichtet, dass menschenwürdige und geregelte Migration den Migrant:innen und der Gesellschaft zugutekommt. Als zwischenstaatliche Organisation zielt IOM gemeinsam mit ihren Partner:innen in der internationalen Gemeinschaft darauf ab, Unterstützung bei der Bewältigung von operationellen Migrationsherausforderungen anzubieten, das Verständnis über Migration zu erhöhen, soziale und ökonomische Entwicklung durch Migration zu fördern sowie die Menschenwürde und das Wohlergehen von Migrant:innen aufrechtzuerhalten.

Herausgeber: Nationaler Kontaktpunkt Österreich im
Europäischen Migrationsnetzwerk

Internationale Organisation für Migration,
Landesbüro für Österreich
Nibelungengasse 13/4 1010 Wien
Tel.: +43 1 585 33 22 0
E-Mail: iomvienna@iom.int, emnaustria@iom.int
Internet: <https://austria.iom.int>, www.emn.at

Diese Publikation wurde ohne formale Editierung durch IOM herausgegeben.
Diese Publikation wurde ohne Freigabe der IOM Publikationsabteilung (PUB) hinsichtlich der Einhaltung der IOM Marken- und Stilstandards herausgegeben.
Diese Publikation wurde ohne die Unterstützung der IOM Forschungsabteilung (RES) herausgegeben.

Zitiervorschlag: Stiller, M. (2024). *Die internationale Dimension der österreichischen Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz der Betroffenen*. Internationale Organisation für Migration (IOM), Wien.

© November 2024, Internationale Organisation für Migration (IOM)



Einige Rechte vorbehalten. Diese Publikation wird unter der [Creative Commons Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung 3.0 IGO Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/igo/legalcode) (CC BY-NC-ND 3.0 IGO) zur Verfügung gestellt.*

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte den [Urheberrechts- und Nutzungsbedingungen](#).

Diese Publikation darf nicht für Zwecke, die in erster Linie auf kommerziell relevante Vorteile oder auf eine Vergütung abzielen, verwendet, veröffentlicht oder weitergegeben werden, mit Ausnahme von Bildungszwecken, z. B. zur Aufnahme in Lehrbücher.

Genehmigungen: Anfragen zur kommerziellen Nutzung oder zu weiteren Rechten und Lizenzen richten Sie bitte an publications@iom.int.

* <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/igo/legalcode>

INHALTSVERZEICHNIS

Die wichtigsten Fakten	4
Abschnitt 1: Einleitung und Übersicht über die Politiken und Maßnahmen	5
Abschnitt 2: Politiken und Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenhandel	21
Abschnitt 3: Politiken und Maßnahmen im Bereich der Strafverfolgung und der Justiz.....	23
Abschnitt 4: Politiken und Maßnahmen im Zusammenhang mit Identifizierung, Schutz und Unterstützung der Betroffenen des Menschenhandels.....	26
Abschnitt 5: Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen	28
Abschnitt 6: Erforderliche und geplante nationale Maßnahmen und Politiken.....	29
Liste der Abkürzungen und Übersetzungen.....	31
Literaturverzeichnis.....	32

Die internationale Dimension der EU-Politik zur Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz der Betroffenen dieses Verbrechens

Nationaler Beitrag von Österreich

Die vorliegende Studie wurde vom Nationalen Kontaktpunkt (NKP) Österreich im EMN im Rahmen des EMN-Arbeitsprogramms 2023–2025 durchgeführt. Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus allen Mitgliedstaaten zu erleichtern, wurde die Studie nach einer gemeinsamen Studienvorlage samt einem vordefinierten, vom EMN entwickelten Fragenkatalog erstellt. Nachstehend finden sich die österreichischen Antworten zum Fragenkatalog.¹

DIE WICHTIGSTEN FAKTEN

Menschenhandel² wird als moderne Form der Sklaverei sowie als schwerwiegende Verletzung fundamentaler Menschenrechte und der Menschenwürde verstanden. Dieses Phänomen umfasst unterschiedliche Formen, beispielsweise sexuelle Ausbeutung oder Arbeitsausbeutung in Haushalten oder im Baugewerbe. Zudem betrifft Menschenhandel Personen unabhängig von Alter und Geschlecht (IOM Österreich, o.J.a:5; Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels, 2021:5). Als globales Phänomen, das nur auf globaler Ebene und im internationalen Kontext bekämpft werden kann (Stiller, 2021:1), war auch Österreich im Studienzeitraum 2021–2023, wie auch bereits in den Jahren zuvor, Transit- und Zielland von Menschenhandel. Der im Rahmen der vorliegenden Studie behandelte Zeitraum fiel in Österreich in die XXVII. Legislatur- beziehungsweise Gesetzgebungsperiode (2020–2024), für welche die österreichische Bundesregierung den Kampf gegen Menschenhandel erstmals als innen- sowie außenpolitische Priorität in ihr Regierungsprogramm aufnahm. Darin wurden mehrere thematische Schwerpunkte im Kampf gegen den Menschenhandel in Aussicht genommen. Dem von der Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels erarbeiteten Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels für die Jahre 2021–2023 kam bei der Umsetzung dieser Vorhaben eine zentrale Rolle zu. Er umfasste insgesamt 109 Maßnahmen und legte Schwerpunkte unter anderem auf die Bereiche Koordination, Prävention/Sensibilisierung, Schutz von Betroffenen, Monitoring und Evaluierung sowie Strafverfolgung. Der Umsetzungsbericht zum Nationalen Aktionsplan kam zu dem Ergebnis, dass Österreich in allen Bereichen der Bekämpfung des Menschenhandels wichtige Maßnahmen gesetzt hat, unter anderem auch durch operative Konsultationen, polizeiliche Austauschprogramme oder Projekte und Initiativen, die in enger Kooperation mit (Dritt-)Staaten und internationalen Organisationen durchgeführt wurden (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:4,6,26,27). Die vorliegende Studie beschränkt sich auf die internationale Dimension der in

1 Haftungsausschluss: Die folgenden Informationen wurden in erster Linie zum Zweck des Beitrags zu dieser EMN-Studie bereitgestellt. Der Nationale Kontaktpunkt (NKP) des EMN hat Informationen zur Verfügung gestellt, die nach bestem Wissen und Gewissen aktuell, objektiv und zuverlässig sind und in den Rahmen der vorliegenden Studie passen. Die Informationen stellen daher möglicherweise keine vollständige Beschreibung und nicht die Gesamtheit der offiziellen Politik des Landes des NKP des EMN dar.

2 Damit von Menschenhandel gesprochen werden kann, müssen die drei Elemente Handlung, unlautere Mittel und spezifischer Zweck vorliegen. Konkret bedeutet das, dass Handlungen gesetzt werden, die unter Einsatz von unlauteren Mitteln den Zweck verfolgen, eine andere Person auszubeuten. Mit Blick auf minderjährige Personen liegt auch dann Menschenhandel vor, wenn unlautere Mittel nicht angewendet werden. Vgl. Art. 3 Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, BGBl. III Nr. 220/2005.

Drittstaaten und Österreich gesetzten Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und umfasst nachstehende Themenbereiche:

- Verhinderung und Reduzierung der Nachfrage nach Menschenhandel;
- Strafverfolgung und Vorgehen der Justiz mit dem Ziel, das kriminelle Modell der Menschenhändler:innen zu durchbrechen;
- Identifizierung, Schutz, Unterstützung und Befähigung der Betroffenen des Menschenhandels;
- Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen sowie
- aktuelle Bedürfnisse und künftige nationale Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels.

Der Menschenhandel von betroffenen Drittstaatsangehörigen in Österreich und deren Erkennung, Identifizierung sowie Schutz wurde bereits in einer früheren Studie eingehend thematisiert (siehe dazu Stiller, 2021).

Österreich setzte im Studienzeitraum mehrere geografische Schwerpunkte zur Bekämpfung des Menschenhandels – unter anderem in Südosteuropa, in der Ukraine und im Nahen Osten – und finanzierte sowohl in EU-Mitglied- als auch Drittstaaten Projekte zur Bekämpfung des Menschenhandels. Die Finanzierung einschlägiger Projekte in bestimmten Regionen erfolgte über die Austrian Development Agency, die bei den Entwicklungszusammenarbeitsprojekten auf menschenhandelsrelevante Thematiken achtete.

Die strukturierte und institutionalisierte Zusammenarbeit mit Drittstaaten betraf in Österreich vor allem die Zusammenarbeit der Strafverfolgungs- und Justizbehörden. Allerdings wurden auch nichtstaatliche Akteur:innen, wie etwa Nichtregierungsorganisationen, in die Bekämpfung des Menschenhandels und die internationale Zusammenarbeit eingebunden.

Herausforderungen bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels in Drittstaaten oder in der Zusammenarbeit mit Drittstaaten wurden in den unterschiedlichen, im Rahmen der Studie abgefragten Bereichen identifiziert. Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass es in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit grundsätzlich Herausforderungen geben kann. Im Vergleich zur Umsetzung nationaler Maßnahmen im jeweiligen Land basiert eine gemeinschaftliche Umsetzung auf der Identifikation und Verfolgung gemeinsamer Interessen. Dabei stellt sich die Zusammenarbeit mit Drittstaaten aufgrund potenziell unterschiedlicher Interessen im Vergleich zur Zusammenarbeit mit EU-Staaten nochmals komplexer dar.

ABSCHNITT 1: EINLEITUNG UND ÜBERSICHT ÜBER DIE POLITIKEN UND MASSNAHMEN

1. Welches sind die thematischen Prioritäten Ihres Landes, wenn es um die internationale Dimension des Menschenhandels geht?

Österreich war im Studienzeitraum 2021–2023, wie auch bereits in den Jahren zuvor, Transit- und Zielland von Menschenhandel (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:3; Bundesministerium für Inneres, 2023:21; Stiller, 2021:7).³ Der im Rahmen der vorliegenden Studie behandelte Zeitraum (2021–2023) fiel in Österreich in die XXVII. Legislaturbeziehungswise Gesetzgebungsperiode (2020–2024). Im Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung wurden mehrere thematische Schwerpunkte im Kampf gegen den Menschenhandel in Aussicht genommen (Bundeskanzleramt, 2020:139), unter anderem:

³ Interview mit Wolfgang Spadinger, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 22. Juli 2024.

- Wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Schlepperei⁴ und des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels sowie von Ausbeutung (das Regierungsprogramm nennt in diesem Zusammenhang sexuelle Ausbeutung, Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme, Arbeitsausbeutung, Ausbeutung in der Bettelei, Zwang zur Begehung strafbarer Handlungen). Da Migrant:innen, die auf irregulärem Wege mit der Unterstützung von Schlepper:innen nach Österreich kommen, in der Schuld der Schlepper:innen oder der dahinterstehenden Organisation stehen können, sind sie der Gefahr von Ausbeutung ausgesetzt.⁵ Wenngleich Menschenhandel und Schlepperei grundsätzlich unterschiedliche Phänomene sind,⁶ werden sie in Österreich aufgrund der erwähnten Berührungspunkte oftmals gemeinsam behandelt.
- Gezieltes nationales Vorgehen und internationale Zusammenarbeit gegen Menschenhandel als Form transnationaler organisierter Kriminalität, das unter anderem Maßnahmen zur Verhütung dieses Handels, zur Bestrafung der Händler:innen und zum Schutz der Betroffenen umfasst, namentlich durch den Schutz ihrer international anerkannten Menschenrechte.
- Umfassendes Bekenntnis zum Schutz und zur Unterstützung Betroffener von Menschenhandel und Ausbeutung, insbesondere Frauen, Mädchen sowie Kinder generell, in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern.
- Unterstützung von Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung, insbesondere Frauen, Mädchen sowie Kinder generell unter anderem durch Schaffung von Lebensperspektiven und entsprechender Resilienz.

Dem von der 2004 eingerichteten Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels⁷ erarbeiteten Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels (nachfolgend: Nationaler Aktionsplan) für die Jahre 2021–2023 (Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels, 2021) kam bei der Umsetzung dieser Vorhaben eine zentrale Rolle zu. Der Nationale Aktionsplan umfasste insgesamt 109 Maßnahmen und legte Schwerpunkte unter anderem auf die Bereiche Koordination, Prävention/Sensibilisierung, Schutz von Betroffenen, Monitoring und Evaluierung sowie Strafverfolgung. In diesen Bereichen hat Österreich im Studienzeitraum unterschiedliche Maßnahmen ergriffen.⁸ Zu den Maßnahmen, die der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Menschenhandels zuzurechnen sind, zählen beispielsweise:

- **Bi- und multilateraler Austausch:** Im Bereich der **Koordination** wurde der bi- und multilaterale Austausch vorangetrieben, um bestmögliche Resultate im Kampf gegen Menschenhandel zu gewährleisten.⁹

⁴ Unter Schlepperei wird die Herbeiführung der irregulären Einreise einer Person in einen Mitgliedstaat (der Vereinten Nationen) verstanden, dessen Staatsangehörigkeit diese Person nicht besitzt oder in dem sie keine Berechtigung zum ständigen Aufenthalt hat, mit dem Ziel, sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen. Vgl. Europäisches Migrationsnetzwerk, 2018:298.

⁵ Interview mit Gerald Tatzgern, Bundeskriminalamt, 8. August 2024.

⁶ Siehe für Menschenhandel insbesondere Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, ABl. L 101, S. 1–11; für Schlepperei siehe insbesondere Zusatzprotokoll gegen die Schlepperei von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, BGBl. III Nr. 11/2008.

⁷ Für Details siehe Stiller, 2021:1 sowie Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, o.J.

⁸ Interview mit Wolfgang Spadinger, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 22. Juli 2024.

⁹ Ebd.

- **Bewusstseinsbildung und Prävention mit internationaler Ausrichtung:** Österreich setzte bei der Bewusstseinsbildung und Prävention auf Veranstaltungen und Kampagnen, um über das Phänomen Menschenhandel aufzuklären (siehe Frage 6).
- **Unterstützung von internationalen Monitoring und Evaluationsmechanismen:** Im Bereich von **Monitoring und Evaluierung** war das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten bemüht, internationale Evaluierungs- und Monitoringmechanismen so aktiv wie möglich zu unterstützen und mit den entsprechenden Stellen zu kooperieren.¹⁰ Dementsprechend wurden im Studienzeitraum die jährlichen Überprüfungs- und Berichterstattungsprozesse an die Europäische Union, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) sowie die Vereinigten Staaten von Amerika¹¹ durchlaufen (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:75).
- **Transnationale Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden:** Beim Schwerpunkt der **Strafverfolgung** wurde unter anderem auf die – laut einem für diese Studie interviewten Experten des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten gut funktionierende – Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden gesetzt. Diese Behörden, vor allem was die polizeiliche Arbeit betrifft, waren auch in Drittstaaten sehr gut vernetzt (siehe dazu auch Fragen 2 und 7).¹² Im Fokus ihrer Arbeit stand die **Prävention**. Der fachliche Austausch auf Ebene der Expert:innen leistete einen wesentlichen Beitrag, um das Geschäftsmodell des Menschenhandels effektiv bekämpfen zu können.¹³

Der Umsetzungsbericht zum Nationalen Aktionsplan kam folglich zu dem Ergebnis, dass Österreich in allen Bereichen der Bekämpfung des Menschenhandels wichtige Maßnahmen gesetzt hat, unter anderem durch bilaterale operative Konsultationen, polizeiliche Austauschprogramme oder Projekte und Initiativen, die in enger Kooperation mit internationalen Organisationen durchgeführt wurden (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:4,6,26,27).

2. [Hat Ihr Land bestimmte Drittstaaten, geografische Regionen oder Drittstaatsangehörige im Fokus, wenn es um die internationale Dimension des Menschenhandels geht?](#)

Ja

Nein

Wie bereits unter Q1 erwähnt, war und ist Österreich ein Transit- und Zielland von Menschenhandel. Österreichs Expertise im Kampf gegen den Menschenhandel kann aus österreichischer Sicht daher vor allem in jenen Fällen effizient eingesetzt werden, in denen die von Menschenhändler:innen verwendeten Routen entweder in Österreich enden oder durch Österreich durchführen. Im Studienzeitraum betraf das im Wesentlichen die Einreiseroute in die Europäische Union über Staaten in Südosteuropa (der sogenannten Balkanhalbinsel). Auf dieser Route lag und liegt ein sehr großer Fokus Österreichs, zumal entlang dieser Route, ebenso wie Österreich, auch andere Staaten das Ziel der gesamthaften Unterbindung des Menschenhandels verfolgen. Daher pflegt Österreich

¹⁰ Ebd.

¹¹ Das Außenministerium der Vereinigten Staaten von Amerika erstellt den jährlichen *Trafficking in Persons Report*, unter anderem anhand von Informationen von US-Botschaften, Regierungsbeamt:innen, Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen sowie Konsultationen mit Behörden und Organisationen in allen Regionen der Welt (vgl. etwa United States Department of State, o.J.:70).

¹² Interview mit Wolfgang Spadinger, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 22. Juli 2024.

¹³ Interview mit Gerald Tatzgern, Bundeskriminalamt, 8. August 2024.

beispielsweise mit Serbien eine ausgeprägte Kooperation, da die meisten Routen auch durch Serbien verlaufen.¹⁴

Vor dem Hintergrund, dass insbesondere wirtschaftliche Not Menschen anfällig für Ausbeutung machen kann (Stiller, 2021:35f; Heilemann, 2023:20f), verstärkte Österreich – vor allem seit Beginn des russischen Angriffskrieges – seinen Fokus auf die Ukraine (siehe dazu Frage 7).¹⁵ Gerade zu Beginn des Krieges in der Ukraine waren Ukrainer:innen aufgrund ihrer überstürzten Abreise und ihrer noch nicht geregelten Aufnahme in der Europäischen Union der Gefahr von Menschenhandel besonders ausgesetzt. Mit Fortdauer des Krieges wurde ihr Aufenthalt in der Europäischen Union durch entsprechende Rechtsakte zwar geordneter und gefestigt (Stiller, 2023a:7),¹⁶ aber dennoch war die Gefahr von Menschenhandel noch nicht gebannt. So konnten beispielsweise aufgebrauchte Ersparnisse und fehlende Erwerbstätigkeit zu prekären Verhältnissen und finanziellen Notlagen führen, die abermals Vulnerabilitäten entstehen ließen (Heilemann, 2023:VII, 21, 22; Schocher, 2023). Zudem waren und sind bestimmte Personengruppen aus der Ukraine – beispielsweise Drittstaatsangehörige, die einen dauerhaften Aufenthaltstitel in der Ukraine hatten, Personen mit Studierendervisum oder undokumentierte Personen – in Österreich nicht vom temporären Schutz umfasst. Diese Personen haben daher keinen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang¹⁷ oder Zugang zu Unterstützungsleistungen und sind der Gefahr von Ausbeutung und Menschenhandel daher umso stärker ausgesetzt.¹⁸

Ebenso lag ein Schwerpunkt auf der Vernetzung mit der Republik Türkei, da es dort eine sehr hohe Dichte an Migrant:innen und geflüchteten Menschen gibt (IOM Türkiye, o.J.), die dem Risiko der Ausbeutung ausgesetzt sind. Auch Jordanien und Libanon, die von der Krise in der Arabischen Republik Syrien besonders betroffen waren und sind (UNHCR, o.J.a, o.J.b), sowie die Arabische Republik Syrien selbst, standen im Fokus des Bundeskriminalamts.¹⁹ Da Nigerianer:innen und Chines:innen in Österreich häufig der Gefahr von sexueller Ausbeutung ausgesetzt sind, wurde auch diese Personengruppe vom Bundeskriminalamt besonders beobachtet (United States Department of State, o.J.).²⁰

Wenngleich ohne explizite Schwerpunktsetzung auf eine bestimmte Region oder spezifische Nationalitäten ist dennoch zu erwähnen, dass Österreich im Studienzeitraum 2021–2023 (drittstaatsangehörigen) Antragsteller:innen auf internationalen Schutz²¹ ebenso besondere Aufmerksamkeit schenkte.²² Dies umfasste auch all jene in Österreich aufgegriffenen irregulären Migrant:innen, bei denen physische Anzeichen für möglichen Organhandel bestanden.²³

¹⁴ Interview mit Wolfgang Spadinger, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 22. Juli 2024.

¹⁵ Mit der vom Bundeskriminalamt eingerichteten Task Force Menschenhandel Ukraine wurde im Studienzeitraum ein niederschwelliger und auf Ebene der Strafverfolgungsbehörden angesiedelter direkter, operativer Austausch geschaffen, um Betroffene zu identifizieren beziehungsweise kriminelle Netzwerke aufzuspüren (Interview mit Wolfgang Spadinger, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 22. Juli 2024; Stiller, 2023a:31).

¹⁶ Interview mit Wolfgang Spadinger, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 22. Juli 2024.

¹⁷ Siehe für den Arbeitsmarktzugang von Personen mit temporärem Schutz Ammann, 2024:20.

¹⁸ Schriftlicher Beitrag: LEFÖ-IBF, 31. August 2024.

¹⁹ Interview mit Gerald Tatzgern, Bundeskriminalamt, 8. August 2024.

²⁰ Ebd.

²¹ Im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Antragsteller:innen auf internationalen Schutz wurde insbesondere Arbeitsausbeutung genannt. Antragsteller:innen auf internationalen Schutz waren und sind besonders von Ausbeutung gefährdet, da ihr Aufenthalt in Österreich während ihres laufenden Verfahrens noch nicht nachhaltig abgesichert ist und ihnen eine Erwerbsarbeit größtenteils untersagt ist (Interview mit Wolfgang Spadinger, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 22. Juli 2024).

²² Interview mit Wolfgang Spadinger, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 22. Juli 2024;

Interview mit Gerald Tatzgern, Bundeskriminalamt, 8. August 2024.

²³ Interview mit Gerald Tatzgern, Bundeskriminalamt, 8. August 2024.

3. Gibt es in Ihrem Land besondere politische Maßnahmen, die abzielen auf (siehe untenstehende Punkte a) und b)):

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der im Rahmen der vorliegenden Studie behandelte Zeitraum (2021–2023) in Österreich in die XXVII. Legislatur- beziehungsweise Gesetzgebungsperiode (2020–2024) fiel, für welche die österreichische Bundesregierung – eine Koalition aus Österreichischer Volkspartei (ÖVP) und Grünen – den Kampf gegen Menschenhandel erstmals als innen- sowie außenpolitische Priorität in ihr Regierungsprogramm aufnahm (Stiller, 2021:7).

a) Die Bekämpfung des Menschenhandels in Richtung der EMN-Mitglied- und Beobachterstaaten in den Herkunfts- und Transitdrittstaaten der Betroffenen (und potenziell Betroffenen)?

Ja

Nein

Eine Maßnahme Österreichs im Studienzeitraum 2021–2023, um Menschenhandel in Richtung der Europäischen Union in den Drittstaaten zu bekämpfen, war der Abschluss von Abkommen mit Drittstaaten. Hervorgehoben wurde in diesem Zusammenhang etwa das am 1. September 2023 in Kraft getretene Abkommen mit Indien,²⁴ das auf der einen Seite das österreichische Interesse an Rückführungen regelt, auf der anderen Seite aber auch das indische Interesse der erleichterten rechtmäßigen Migration nach Österreich bedient und als explizites Ziel auch die „Verhinderung und Bekämpfung von irregulärer Migration, Schlepperei und Menschenhandel und deren Folgen“ nennt (Art. 1 Abs. 1 Z 4).²⁵ Durch die erleichterte rechtmäßige Einreise besteht aus österreichischer Sicht keine Notwendigkeit mehr, den Weg der irregulären Einreise – beispielsweise durch Schlepperei – zu wählen.²⁶ Da Migrant:innen, die auf irregulärem Wege mit der Unterstützung von Schlepper:innen nach Österreich kommen, in der Schuld der Schlepper:innen oder der dahinterstehenden Organisation stehen können, sind sie der Gefahr von Ausbeutung ausgesetzt.²⁷ Wenngleich entsprechende Abkommen zwar primär Auswirkungen auf den Bereich der Schlepperei haben, reduzieren sie aber auch das Risiko der Ausbeutung und dienen daher letztlich auch der Bekämpfung des Menschenhandels. Daher wurden derartige Abkommen auch mit einigen anderen Ländern ins Auge gefasst²⁸ beziehungsweise Menschenhandel in bilateralen Absichtserklärungen thematisiert.²⁹ Auch eine Expertin der Internationalen Organisation für Migration Österreich (IOM Österreich) unterstrich das Potenzial zur Reduktion von Menschenhandel durch erleichterte rechtmäßige Zuwanderung.³⁰

b) Die Bekämpfung des Menschenhandels mit Drittstaatsangehörigen in Ihrem Land?

Ja

Nein

²⁴ Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Indien über eine umfassende Partnerschaft für Migration und Mobilität, BGBl. III Nr. 127/2023. Für Details siehe Ammann, 2024:6, 33, 38.

²⁵ Zu den konkreten Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von irregulärer Migration und Menschenhandel, etwa die Entwicklung eines gemeinsamen Aktionsprogramms, siehe Art. 13 des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Indien über eine umfassende Partnerschaft für Migration und Mobilität, BGBl. III Nr. 127/2023.

²⁶ Interview mit Wolfgang Spadinger, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 22. Juli 2024.

²⁷ Interview mit Gerald Tatzgern, Bundeskriminalamt, 8. August 2024.

²⁸ Interview mit Wolfgang Spadinger, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 22. Juli 2024.

²⁹ Zu nennen sind etwa Absichtserklärungen, die zwischen Österreich und Indonesien beziehungsweise den Philippinen abgeschlossen wurden (Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, o.J.).

³⁰ Interview mit Katie Klaffenböck, IOM Österreich, 11. Juli 2024.

Mit Blick auf die österreichischen Bemühungen, mit anderen Staaten vertragliche Regelungen zur Rückkehr von Betroffenen von Menschenhandel zu finden,³¹ legte Österreich im Nationalen Aktionsplan 2021–2023 einen besonderen Fokus auf ausreichenden Schutz vor Reviktimisierung (siehe zum Projekt “SAFE RETURN” unten, Frage 6).³²

4. Gibt es in Ihrem Land Verbindungen zwischen den nationalen Maßnahmen, die sich mit der internationalen Dimension des Menschenhandels befassen, und anderen Politikbereichen?

Ja

Nein

Die Bekämpfung des Menschenhandels erfordert nach österreichischer Ansicht einen umfassenden Zugang und Kooperation auch auf internationaler Ebene. Mit Blick auf die internationale Dimension dieses Phänomens steht in Österreich ein leitender Beamter des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten an der Spitze der Task Force gegen Menschenhandel und fungiert als nationaler Koordinator zur Bekämpfung des Menschenhandels (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, o.J.).

Der umfassende Zugang zeigt sich auch an der inhaltlichen Verknüpfung unterschiedlicher Politikbeziehungsweise Zuständigkeitsbereiche. So spielt in Österreich etwa die Verknüpfung der **Menschenrechte** mit dem Kampf gegen den Menschenhandel eine große Rolle. Um dieser Verknüpfung Ausdruck zu verleihen, waren die Menschenrechte das umspannende Thema bei der zuletzt stattgefundenen Wiener Konferenz gegen den Menschenhandel am 19. Oktober 2023. Aus diesem Grund hielt auch der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Volker Türk, die Eröffnungsrede zur Konferenz. Ebenso legt Österreich Wert auf einen geschlechtersensiblen Ansatz („*gender sensitive approach*“), da die Betroffenen von Menschenhandel in ihren persönlichen Eigenschaften und individuellen Charakteristika, wie eben etwa Geschlecht (und anderen Kategorien wie Alter), betroffen sind.³³ Im Bereich der **Strafverfolgung** ist eine Verknüpfung von Aspekten des Menschenhandels mit dem teilweise ähnlichen Phänomen der Schlepperei zu erkennen, da diese beiden Phänomene nicht ausschließlich separat betrachtet, sondern oftmals gemeinsam behandelt und strafrechtlich verfolgt werden (siehe dazu auch Fragen 1 und 12). Zudem wird das Phänomen Menschenhandel im Zusammenhang mit **irregulärer Migration** und **internationalem Schutz** etwa dadurch berücksichtigt, dass bei aufgegriffenen beziehungsweise versorgten Personen auf mögliche Anzeichen von Ausbeutung geachtet wird (siehe dazu Frage 2).

5. Hat Ihr Land Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels in Richtung der EMN-Mitglied- und Beobachterstaaten in Drittländern, aus denen die Betroffenen (und potenziell Betroffene) stammen, finanziert oder durchgeführt?

Ja

Nein

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der österreichische Nationale Aktionsplan für die Jahre 2021–2023 insgesamt 109 Maßnahmen im Kampf gegen den Menschenhandel umfasste, und zwar sowohl Maßnahmen auf nationaler³⁴ als auch auf internationaler Ebene (Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels, 2021:5f). In Folge werden ausgewählte Maßnahmen in Drittstaaten beispielhaft dargestellt. Dabei wird nach der Art der Maßnahmen (nicht-monetäre Maßnahmen, Finanzierung von Projekten) unterschieden.

³¹ Interview mit Wolfgang Spadinger, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 22. Juli 2024.

³² Ebd.

³³ Ebd.

³⁴ Aufgrund des transnationalen Charakters von Menschenhandel haben aus österreichischer Sicht die nationalen Maßnahmen auch auf internationaler Ebene zur Bekämpfung des Menschenhandels beigetragen (Interview mit Wolfgang Spadinger, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 22. Juli 2024).

Mit Blick auf die Bekämpfung des Menschenhandels in Drittstaaten hat Österreich im Studienzeitraum unter anderem auf die Informationsweitergabe in den Herkunftssaaten gesetzt. So haben etwa die österreichischen Botschaften und Konsulate die Visaantragsteller:innen über die Risiken des Menschenhandels informiert (United States Department of State, 2021:99, 2022:100, o.J.). Ebenso wurde das Informationsblatt für Au-pairs in Österreich im Jahr 2021 in sieben Sprachen übersetzt und an Personen, die an österreichischen Vertretungsbehörden Visaanträge zum Zweck der Arbeitsaufnahme als Au-pair stellten, ausgehändigt (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:51).

Zusätzlich wurde, vor allem mit ausländischen Innenministerien, eine ganze Reihe von Kooperationsprojekten eingegangen. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass seit der Einrichtung des Joint Operational Office (JOO) im Jahr 2016, dem eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung von Menschenhandel und Schlepperei sowie der Vernetzung mit Ermittlungsbehörden in anderen (EU-Mitglied-)Staaten zukommt (Stiller, 2021:37), im Bereich des Bundesministeriums für Inneres sehr viele der österreichischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zusammenlaufen.³⁵ Im Rahmen dieser Kooperationen wurden etwa Opferschutzeinrichtungen, technisches Material oder die Vernetzung der Polizeibehörden untereinander gefördert.³⁶

Im Studienzeitraum hat Österreich zudem Projekte zur Bekämpfung des Menschenhandels in EU-Mitglied- aber auch Drittstaaten finanziert (siehe dazu die untenstehende Tabelle; United States Department of State, 2021:99, 2022:100, o.J.). Die Finanzierung einschlägiger Projekte in bestimmten Regionen oblag dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten im Wege der Austrian Development Agency (ADA).^{37,38} Dabei wurde im Studienzeitraum bei den Entwicklungszusammenarbeitsprojekten der ADA auf menschenhandelsrelevante Thematiken geachtet.³⁹ Die ADA förderte daher einerseits Projekte, die Menschenhandel im Kontext transnationaler Sicherheit thematisierten und Betroffene von Menschenhandel unterstützten. Andererseits unterstützte die ADA Projekte, die gegen den Menschenhandel wirkten, indem diese die Rahmenbedingungen für Prävention und Bekämpfung sowie etwa Schutz-, Beschäftigungs- und Integrationsmaßnahmen für besonders vulnerable Gruppen verbesserten (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:29).

Name der Maßnahme: Intergovernmental Authority on Development (IGAD): Förderung von Frieden und Stabilität am Horn von Afrika
Drittstaat(en) der Durchführung: Region Ostafrika und Horn von Afrika
Durchführungszeitraum: Oktober 2017/November 2018 bis September 2023
Gesamtförderung und Förderquelle(n): 25.300.000 EUR EU-Mittel sowie jeweils ca. 1.000.000 EUR von Österreich, Schweden und dem Königreich der Niederlande
Durchführungspartner:innen: Austrian Development Agency, Intergovernmental Authority on Development

³⁵ Interview mit Wolfgang Spadinger, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 22. Juli 2024.

³⁶ Interview mit Gerald Tatzgern, Bundeskriminalamt, 8. August 2024.

³⁷ Ebd.

³⁸ Die Austrian Development Agency ist eine im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten gelegene Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Eigentum der Republik Österreich (§ 6 Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit, BGBl. I Nr. 49/2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018).

³⁹ Interview mit Wolfgang Spadinger, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 22. Juli 2024.

Name der Maßnahme: Intergovernmental Authority on Development (IGAD): Förderung von Frieden und Stabilität am Horn von Afrika

Begünstigte: Politische Organe sowie staatliche und nichtstaatliche Institutionen am Horn von Afrika

Ziel(e): Beitrag zur Erreichung von nachhaltigem Frieden, Sicherheit und Stabilität

Wichtigste Aktivitäten:

1. Förderung der Umsetzung der regionalen Friedens- und Sicherheitsstrategie, unter anderem im Kontext transnationaler Sicherheitsbedrohungen und Menschenhandel;
2. Verbesserung des neuen Datenerfassungssystems;
3. Evaluierung und Überprüfung bestehender Systeme, Politiken und Strategien;
4. Koordination von Regierungsinstitutionen zur Entwicklung regionaler Mediationsstrategien und -protokolle.

Durchführungsstatus: Abgeschlossen

Themenbereich (bitte alles Zutreffende auswählen):

Prävention, Sensibilisierung und Verringerung der Nachfrage, die den Menschenhandel begünstigt

Zusammenarbeit von Strafverfolgungs- und Justizbehörden, um das kriminelle Modell der Menschenhändler:innen zu durchbrechen

Identifizierung, Schutz, Hilfe, Unterstützung und Befähigung der Betroffenen

Quelle: Austrian Development Agency, o.J.d; Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:29; Europäische Union, o.J.; Österreichische Botschaft Addis Abeba, o.J.

Name der Maßnahme: Child Protection Hub für Südosteuropa

Drittstaat(en) der Durchführung: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo,⁴⁰ Republik Moldau, Serbien

Durchführungszeitraum: Juni 2018 bis März 2022

Gesamtförderung und Förderquelle(n): 780.000 EUR

Durchführungspartner:innen: Terre des hommes Foundation "Lausanne"

Begünstigte: Kinderschutzfachleute aus allen Bereichen, Kinder, die gefährdet sind oder Betroffene von Menschenhandel, Ausbeutung und anderen Formen von Gewalt in den Ländern der Projektumsetzung

Ziel(e): Einrichtung eines Kinderschutzsystems, das Einfluss auf die Entwicklung von Strategien, Strukturen und Rechenschaftsmechanismen für den Kinderschutz nimmt

Wichtigste Aktivitäten:

1. Aufbau von Kapazitäten;

⁴⁰ Bezugnahmen auf Kosovo sind im Sinne der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu verstehen.

Name der Maßnahme: Child Protection Hub für Südosteuropa

2. kontinuierliches Wissensmanagement des ChildHub-Portals⁴¹ als interaktive Plattform für Fachleute;
3. jährliche regionale Konferenzen zum Austausch von Fachleuten;
4. verstärkte Zusammenarbeit mit bestehenden Netzwerken wie Eurochild und ChildPact.

Durchführungsstatus: Abgeschlossen

Themenbereich (bitte alles Zutreffende auswählen):

Prävention, Sensibilisierung und Verringerung der Nachfrage, die den Menschenhandel begünstigt

Zusammenarbeit von Strafverfolgungs- und Justizbehörden, um das kriminelle Modell der Menschenhändler:innen zu durchbrechen

Identifizierung, Schutz, Hilfe, Unterstützung und Befähigung der Betroffenen

Quelle: Austrian Development Agency, o.J.f.

Name der Maßnahme: Unterstützung der Justiz-, Rechts- und Ordnungsbehörden

Drittstaat(en) der Durchführung: Uganda

Durchführungszeitraum: Juli 2021 bis Juni 2025

Gesamtförderung und Förderquelle(n): 8.000.000 EUR

Durchführungspartner:innen: Ministerium für Finanzen, Planung und wirtschaftliche Entwicklung – Uganda

Begünstigte: Bevölkerung Ugandas, 18 Institutionen des Rechts- und Justizsektors Ugandas, darunter das Ministerium für Justiz und Verfassungsfragen, die Justizverwaltung (Koordination), die Staatsanwaltschaft, die Menschenrechtskommission, die ugandische Polizei, das Ministerium für Gleichstellungsfragen

Ziel(e): Verbesserung des Zugangs zum Justizsystem

Wichtigste Aktivitäten:

1. Aufbau von Kapazitäten;
2. Entwicklung von Standards für die Erbringung von Dienstleistungen;
3. Bau von Gerichten, Polizeistationen und Gefängnissen sowie andere Aktivitäten;
4. Förderung von Betroffenen des Menschenhandels mit vorübergehender Verpflegung, Unterbringung, medizinischer Versorgung sowie Transport und umfassenden strafrechtlichen Ermittlungen.

Durchführungsstatus: Laufend

Themenbereich (bitte alles Zutreffende auswählen):

Prävention, Sensibilisierung und Verringerung der Nachfrage, die den Menschenhandel begünstigt

⁴¹ Der Child Protection Hub ist eine interaktive Plattform für Fachleute, um Erfahrungen und Wissen auszutauschen, voneinander zu lernen sowie Unterstützung anzubieten und zu erhalten (childhub.org, o.J.).

Name der Maßnahme: Unterstützung der Justiz-, Rechts- und Ordnungsbehörden

Zusammenarbeit von Strafverfolgungs- und Justizbehörden, um das kriminelle Modell der Menschenhändler:innen zu durchbrechen

Identifizierung, Schutz, Hilfe, Unterstützung und Befähigung der Betroffenen

Quelle: Austrian Development Agency, o.J.e; Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:29.

Name der Maßnahme: Beitrag zum IOM Tunisia Appeal

Drittstaat(en) der Durchführung: Tunesien

Durchführungszeitraum: Februar 2022 bis Februar 2024

Gesamtförderung und Förderquelle(n): Auslandskatastrophenfonds,⁴² 2.000.000 EUR

Durchführungspartner:innen: Internationale Organisation für Migration

Begünstigte: Vulnerable Migrant:innen, Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung sowie Überlebende geschlechtsspezifischer Gewalt

Ziel(e): Verringerung der akuten Vulnerabilität, Schutz, Verbesserung der Widerstandsfähigkeit und des Zugangs zu grundlegenden Versorgungsleistungen

Wichtigste Aktivitäten:

1. Einrichtung von Notunterkünften;
2. Rekrutierung und Ausbildung von Schutzpersonal;
3. Beratung und Berufsausbildung für Migrant:innen;
4. Sozioökonomische Unterstützung für unbegleitete Minderjährige;
5. Orientierung beim Ausstieg und der Weitervermittlung.

Durchführungsstatus: Abgeschlossen

Themenbereich (bitte alles Zutreffende auswählen):

Prävention, Sensibilisierung und Verringerung der Nachfrage, die den Menschenhandel begünstigt

Zusammenarbeit von Strafverfolgungs- und Justizbehörden, um das kriminelle Modell der Menschenhändler:innen zu durchbrechen

Identifizierung, Schutz, Hilfe, Unterstützung und Befähigung der Betroffenen

Quelle: Austrian Development Agency, o.J.b; Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:30.

Name der Maßnahme: Stärkung der Organisationen der Zivilgesellschaft zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Drittstaat(en) der Durchführung: Lesotho

Durchführungszeitraum: Februar 2023 bis Jänner 2026

Gesamtförderung und Förderquelle(n): 44.400 EUR

⁴² Für Details siehe Austrian Development Agency, o.J.a.

Name der Maßnahme: Stärkung der Organisationen der Zivilgesellschaft zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Durchführungspartner:innen: World Vision Österreich – Verein für Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Nothilfe und Anwaltschaft

Begünstigte: Auf Gemeindeebene sollen als direkte Zielgruppen Kinder sowie 8.500 Gemeindemitglieder erreicht werden. Insgesamt sollen indirekt 100.000 Gemeinde-Mitglieder von den gestärkten Berichtsstrukturen und der größeren Effizienz bei der Erbringung von Dienstleistungen profitieren

Ziel(e): Das Projekt zielt auf die Stärkung der Sozialschutzsysteme bei der Überwachung, Prävention und Reaktion auf Menschenhandel sowie Verletzungen der Rechte von Menschen mit Behinderung ab

Wichtigste Aktivitäten:

1. Durchführung von Schulungen unter anderem für Ausbilder:innen für Kinderclubs und Hilfssozialarbeiter:innen über die Herangehensweise und Sensibilisierung für Menschenhandel und die Verletzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen;
2. Durchführung von Schulungen für Journalist:innen zum Thema Menschenhandel und Rechte von Menschen mit Behinderungen;
3. Durchführung von psychosozialen Unterstützungssitzungen und Schulungen für die Betroffenen von Menschenhandel und Bereitstellung von Materialien für den Aufbau einkommensschaffender Aktivitäten;
4. Entwicklung vereinfachter Fassungen des Gesetzes zur Bekämpfung des Menschenhandels von 2011 und des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen von 2021.

Durchführungsstatus: Laufend

Themenbereich (bitte alles Zutreffende auswählen):

Prävention, Sensibilisierung und Verringerung der Nachfrage, die den Menschenhandel begünstigt

Zusammenarbeit von Strafverfolgungs- und Justizbehörden, um das kriminelle Modell der Menschenhändler:innen zu durchbrechen

Identifizierung, Schutz, Hilfe, Unterstützung und Befähigung der Betroffenen

Quelle: Austrian Development Agency, o.J.c; Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:29f.

Neben diesen Projekten wurden im multilateralen Bereich zusätzlich freiwillige Beiträge an verschiedene internationale Organisationen geleistet.⁴³ So unterstützte Österreich etwa Projekte des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) im Umfang von 190.000 EUR (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:27), unter anderem durch einen jährlichen freiwilligen finanziellen Beitrag in Höhe von 10.000 EUR für den *UN Voluntary Trust Fund for Victims of Trafficking in Persons* (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:28) oder durch Zahlung eines Beitrags in Höhe von 100.000 EUR für das Projekt *„Enhancing criminal justice response to address evidential*

⁴³ Interview mit Wolfgang Spadinger, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 22. Juli 2024.

issues for trafficking in persons in the South Eastern Europe“ (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:27).

6. Hat Ihr Land spezifische Maßnahmen (mit einer internationalen Komponente) finanziert oder durchgeführt, die darauf abzielen, den Menschenhandel mit Drittstaatsangehörigen in Richtung der EMN-Mitglied- und Beobachterstaaten in Ihrem Land zu bekämpfen?

Ja

Nein

Im Studienzeitraum hat Österreich mehrere Maßnahmen mit internationaler Komponente zur Bekämpfung des Menschenhandels in Österreich umgesetzt. Dazu zählten etwa entsprechende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Prävention und leichteren Identifizierung von (drittstaatsangehörigen) Betroffenen von Menschenhandel. In Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern, LEFÖ – Interventionsstelle für betroffene Frauen (nachfolgend: LEFÖ-IBF), MEN VIA, MAG 11-Drehscheibe der Stadt Wien und IOM Österreich unterstützte und führte das Bundeskriminalamt österreichweite Schulungen, Seminare und Trainings zu den folgenden Themen durch: Menschenhandel, Grenzüberschreitender Prostitutionshandel und Identifizierung von Betroffenen. Die Schulungen wurden für unterschiedliche Zielgruppen angeboten, etwa für Bedienstete der Polizei, für Kinder- und Jugendhelfer:innen oder Rechtsberatungsorganisationen (Bundesministerium für Inneres, 2022:31, 2023:30). Zudem wurden laufende Schulungen für Mitarbeiter:innen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl abgehalten.⁴⁴ Bei den genannten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen handelt es sich um keine Maßnahme auf internationaler Ebene. Vor dem Hintergrund, dass der überwiegende Teil der Betroffenen von Menschenhandel aus EU- und Drittstaaten stammt, wird der internationalen Dimension des Menschenhandels in diesen Schulungen dadurch Rechnung getragen, dass anhand von Fallbeispielen erarbeitet wird, welche Konstellationen bei Menschenhandel möglich sind. Dabei wird insbesondere auf Konstellationen im Zusammenhang mit Drittstaatsangehörigen sowie Ausbeutung in Drittstaaten eingegangen.⁴⁵

Mit dem Ziel der Bewusstseinsbildung und Prävention hat Österreich beispielsweise die nachfolgenden Maßnahmen umgesetzt:

- Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten organisierte die jährliche „Wiener Konferenz gegen Menschenhandel“, die zweisprachig (Deutsch und Englisch) abgehalten wurde.⁴⁶ Durch das neue hybride Format wuchs die Zahl der Konferenzteilnehmer:innen auf rund 600 Personen aus der Zivilgesellschaft, Repräsentant:innen von internationalen Organisationen sowie Mitgliedern des diplomatischen und konsularischen Corps an und diente unter anderem dem Austausch der Teilnehmer:innen. Durch hochrangige Keynote-Sprecher:innen – beispielsweise den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte Volker Türk, Wissenschaftler des Jahres 2021 Peter Klimek und die EU-Menschenhandelskoordinatorin Diane Schmitt – wurde die Veranstaltung auf ein international beachtetes Niveau gebracht. Die Konferenz konnte im Studienzeitraum zu einer der größten und bedeutendsten regelmäßigen europäischen Konferenzen in diesem Bereich ausgebaut werden (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:31ff; United States Department of State, o.J.);
- Auch wurde jährlich eine öffentliche Informationsveranstaltung für private Hausangestellte in Österreich angeboten, über die alle in Österreich akkreditierten Botschaften, Konsulate und internationalen Organisationen informiert wurden. Sie wurden eingeladen, ihren privaten Hausangestellten die Teilnahme zu ermöglichen (GRETA, 2023:13);

⁴⁴ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/8 (Asyl), 8. November 2024.

⁴⁵ Interview mit Katie Klaffenböck, IOM Österreich, 11. Juli 2024.

⁴⁶ Interview mit Wolfgang Spadinger, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 22. Juli 2024.

- Außerdem wurden die Bemühungen zur Aufklärung der Öffentlichkeit etwa durch eine Plakatkampagne fortgesetzt (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:35; United States Department of State, 2022:108). Um der im Nationalen Aktionsplan vorgesehenen Aktion „Sensibilisierungsmaßnahmen über Menschenhandel in geeigneten Projekten der externen Dimension von Migration“ zu entsprechen, wurden im Frühjahr 2023 zudem mehrere Projekte ausgewählt (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:30).

Schließlich finanzierte Österreich im Studienzeitraum zum Beispiel das nachstehend beschriebene Projekt „Safe Return“:

Name der Politik oder Maßnahme: SAFE RETURN: Sichere Rückkehr durch Risikoanalyse für Opfer des Menschenhandels und SAFE RETURN II – Sichere Rückkehr durch Gefahrenanalyse für Opfer des Menschenhandels

Drittstaat(en), auf den/die die Maßnahme abzielt (falls die Maßnahme nicht auf bestimmte Staatsangehörige, sondern auf Drittstaatsangehörige im Allgemeinen abzielt, bitte erläutern): Das Angebot stand und steht drittstaatsangehörigen Betroffenen von Menschenhandel zur Verfügung

Durchführungszeitraum: April 2021 bis Dezember 2022 beziehungsweise Jänner 2023 bis Dezember 2024

Gesamtförderung und Förderquelle(n): Das Projekt wurde und wird durch das Bundesministerium für Inneres finanziert

Durchführungspartner:innen: LEFÖ-IBF

Begünstigte: Drittstaatsangehörige Betroffene von Menschenhandel

Ziel(e): Ziel war und ist es, Drittstaatsangehörige, die Betroffene von Menschenhandel sind, bei der freiwilligen und sicheren Rückkehr durch eine Gefahrenanalyse und kontinuierlichen Opferschutz auch vor der Rückkehr zu unterstützen. Durch eine qualitätsvolle Einschätzung von Gefahren soll verhindert werden, dass sich Betroffene von Menschenhandel nach einer freiwilligen Rückkehr erneut in Situationen von Ausbeutung, Gewalt und Menschenrechtsverletzungen wiederfinden

Wichtigste Aktivitäten: Gefahrenanalyse vor der Rückkehr, Schutz im Herkunftsstaat (ggf. in Zusammenarbeit mit IOM),⁴⁷ internationaler Austausch von Expert:innen (LEFÖ-IBF, o.J.a)

Durchführungsstatus: Abgeschlossen beziehungsweise laufend

Themenbereich (bitte alles Zutreffende auswählen):

Prävention und Reduzierung der Nachfrage, die den Menschenhandel begünstigt

Zusammenarbeit von Strafverfolgungs- und Justizbehörden, um das kriminelle Modell der Menschenhändler:innen zu durchbrechen

Identifizierung, Schutz, Hilfe, Unterstützung und Befähigung der Betroffenen

Quelle: Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:58; LEFÖ-IBF, o.J.b, o.J.c.

⁴⁷ Interview mit Katie Klaffenböck, IOM Österreich, 11. Juli 2024.

Name der Politik oder Maßnahme: Kompetenz- und Wissensvermittlung zur Unterstützung der österreichischen Asyl- und Migrationsverwaltung mit Fokus auf vulnerable Personen ("KOMPASS")

Drittstaat(en), auf die die Maßnahme abzielt (falls die Maßnahme nicht auf bestimmte Staatsangehörige, sondern auf Drittstaatsangehörige im Allgemeinen abzielt, bitte erläutern): Dieses Projekt zielte und zielt auf die Kompetenz- und Wissensvermittlung für österreichische Akteur:innen im Migrations- und Asylsystem ab, sodass keine spezifischen Drittstaatsangehörigen angesprochen werden

Durchführungszeitraum: Mai 2023 bis Dezember 2025

Gesamtförderung und Förderquelle(n): 1.157.936 EUR (davon 225.799,10 EUR AMIF-Beitrag, sowie 932.136,90 EUR BMI-Beitrag)

Durchführungspartner:innen: IOM Österreich

Begünstigte: Akteur:innen des österreichischen Migrations- und Asylsystems

Ziel(e): Die Maßnahme zielte und zielt darauf ab, Entscheidungsträger:innen, Berater:innen, Sozialarbeiter:innen und andere relevante Akteur:innen dabei zu unterstützen, ihre Kompetenzen und ihr Wissen, insbesondere in Bezug auf schutzbedürftige Personen in Asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren, zu erweitern und damit zur Optimierung von Prozessen, Strukturen und Entscheidungen im Kontext von Asyl und Migration in Österreich beizutragen. Im Rahmen des Projekts wird eine Schulungsreihe zu Menschenhandel für Akteur:innen im Bereich Asyl und Fremdenwesen (beispielsweise Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung) angeboten. Der internationalen Dimension des Menschenhandels wird dadurch Rechnung getragen, dass anhand von Fallbeispielen erarbeitet wird, welche Konstellationen bei Menschenhandel möglich sind. Dabei wird insbesondere auf Konstellationen im Zusammenhang mit Drittstaatsangehörigen sowie Ausbeutung in Drittstaaten eingegangen⁴⁸

Wichtigste Aktivitäten: Kompetenz- und Wissenstransfers sowie unterstützende Materialien in folgenden Bereichen:

1. Menschenhandel und andere Formen von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch, insbesondere von unbegleiteten Minderjährigen;
2. Allgemeines und spezifisches Wissen über Migration;
3. Interkulturelle Kompetenzen und Kommunikationsfähigkeiten.

Durchführungsstatus: Laufend

Themenbereich (bitte alles Zutreffende auswählen):

Prävention und Reduzierung der Nachfrage, die den Menschenhandel begünstigt

Zusammenarbeit von Strafverfolgungs- und Justizbehörden, um das kriminelle Modell der Menschenhändler:innen zu durchbrechen

Identifizierung, Schutz, Hilfe, Unterstützung und Befähigung der Betroffenen

Quelle: Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:30; IOM Österreich, o.J.b.

Zudem erwähnt der Umsetzungsbericht zum Nationalen Aktionsplan 2021–2023, dass im Jahr 2023 etwa das Projekt "RESTART IV" (IOM Österreich) als Sensibilisierungsmaßnahme „über Menschenhandel in geeigneten Projekten der externen Dimension von Migration“ ausgewählt wurde

⁴⁸ Ebd.

(Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:30). Dabei handelt es sich zwar um kein Projekt mit spezifischem Fokus auf Menschenhandel, Sensibilisierungsmaßnahmen zu Menschenhandel sind allerdings Komponenten dieses Projekts.

7. Hat sich Ihr Land beteiligt an (siehe untenstehende Punkte a) und b)):

Für den Studienzeitraum sah der Nationale Aktionsplan unter anderem die aktive Teilnahme der Mitglieder der Taskforce Menschenhandel im Rahmen von nationalen und internationalen Gremien und Veranstaltungen zum Thema Menschenhandel vor (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:18). Dementsprechend hat Österreich auf internationaler Ebene die Kooperation vorangetrieben.

a) Strukturierte (bilaterale und/oder multilaterale) Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitdrittstaaten zur Verhinderung des Menschenhandels in die EU, zur Durchbrechung des kriminellen Modells von Menschenhändler:innen und/oder zum Schutz, zur Unterstützung, zur Förderung und zur Befähigung der Betroffenen des Menschenhandels aus Drittstaaten?

Ja

Nein

Im österreichischen Kontext ist im Zusammenhang mit der strukturierten und institutionalisierten Zusammenarbeit mit Drittstaaten insbesondere die Zusammenarbeit der Strafverfolgungs- und Justizbehörden, basierend auf verschiedenen internationalen und bilateralen (Rechtshilfe-)Abkommen, zu nennen. Insbesondere im Polizeibereich bestand eine gute Vernetzung.⁴⁹ Als konkretes Beispiel der polizeilichen Zusammenarbeit wurde etwa die Kooperation mit der nigerianischen *National Agency for the Prohibition of Trafficking in Persons* (NAPTIP)⁵⁰ genannt, zumal Nigerianerinnen häufig der Gefahr der sexuellen Ausbeutung in Österreich ausgesetzt sind.⁵¹ Auch nahmen die österreichischen Polizeibehörden im Projekt „*European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats in Trafficking in Human Beings*“ an bi- und multilateralen operativen Maßnahmen teil. Im Rahmen dieses Projekts kam es auch zu direkten Konsultationen mit Ermittler:innen aus Kosovo,⁵² Libanon, Nordmazedonien, Rumänien, Serbien und Ungarn (Bundesministerium für Inneres, 2024:24). Zudem arbeitete Österreich im Studienzeitraum unter anderem durch wechselseitige Entsendungen von Polizeibediensteten zur Durchführung gemeinsamer Schwerpunktaktionen mit anderen Staaten zusammen⁵³ und förderte die Entsendung beziehungsweise Teilnahme von Expert:innen im Rahmen von nationalen und internationalen Projekten zur Bekämpfung des Menschenhandels (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:22).

Aus österreichischer Sicht waren die Tätigkeiten zur Bekämpfung des Menschenhandels und der internationalen Zusammenarbeit nicht ausschließlich von staatlichen Akteur:innen umzusetzen, sondern wurden auch nichtstaatliche Akteur:innen, wie etwa Nichtregierungsorganisationen, eingebunden. Im Falle Österreichs waren und sind die Opferschutzeinrichtungen LEFÖ-IBF und MEN VIA zu nennen, die von staatlichen Stellen entsprechende Förderungen erhielten. Ein Teil dieser Förderungen wurde auch dazu eingesetzt, um die jeweiligen internationalen Zusammenarbeitsprojekte zu pflegen.⁵⁴ So hat etwa LEFÖ-IBF im Studienzeitraum mehrere

⁴⁹ Interview mit Wolfgang Spadinger, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 22. Juli 2024.

⁵⁰ Für Details zu dieser Agentur siehe National Agency for the Prohibition of Trafficking in Persons, o.J.

⁵¹ Interview mit Gerald Tatzgern, Bundeskriminalamt, 8. August 2024.

⁵² Der Verweis auf Kosovo ist im Sinne der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu verstehen.

⁵³ Interview mit Katie Klaffenböck, IOM Österreich, 11. Juli 2024; Interview mit Gerald Tatzgern, Bundeskriminalamt, 8. August 2024.

⁵⁴ Interview mit Wolfgang Spadinger, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 22. Juli 2024.

Vernetzungstreffen mit ausländischen Vertretungsbehörden durchgeführt, um zur Sensibilisierung bezüglich der Situation von Betroffenen in Österreich beizutragen. Ebenso war MEN VIA laufend in fallbezogene Kooperationen mit ausländischen Vertretungsbehörden involviert und nahm mit der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mehrere Austauschtreffen wahr, unter anderem anlässlich der Erstellung des jährlichen *Trafficking in Persons Report* (siehe Frage 1; Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:18).

b) Strukturierte Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen zur Verhinderung des Menschenhandels in die EU, zur Durchbrechung des kriminellen Modells von Menschenhändler:innen und/oder zum Schutz, zur Unterstützung, zur Förderung und zur Befähigung der Betroffenen des Menschenhandels aus Drittstaaten?

Ja

Nein

Österreich ist Vertragspartei sämtlicher relevanter internationaler Rechtsinstrumente zur Bekämpfung des Menschenhandels, wie etwa dem Zusatzprotokoll zur Palermo-Konvention,⁵⁵ dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁵⁶ sowie des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels.⁵⁷ Zudem hat Österreich die EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer⁵⁸ umgesetzt (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:4).

Im Studienzeitraum wurde zusätzlich mit internationalen Organisationen zusammengearbeitet, etwa dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und der Internationalen Organisation für Migration (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:4).⁵⁹ Auf Ebene der Nichtregierungsorganisationen sind in diesem Zusammenhang die beiden Opferschutzeinrichtungen LEFÖ-IBF und MEN VIA zu nennen, die mehrmals jährlich Fachinputs aus der eigenen Praxis bei Veranstaltungen internationaler Organisationen, insbesondere der OSZE und UNODC, präsentierten.⁶⁰

Auf Ebene der staatlichen Institutionen nahmen österreichische Vertreter:innen im Rahmen der Schwerpunktsetzung auf der westlichen Balkanhalbinsel an einer Reihe von UNODC-Workshops in der Region teil. Dabei wurden sowohl generelle Fragen der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels thematisiert als auch konkrete Modelle, wie beispielsweise beim Schutz der Betroffenen, präsentiert. Zudem unterstützte Österreich die Vernetzung mit Praktiker:innen (unter anderem Vertreter:innen von internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen), um auf Basis des internationalen Fachaustausches zur effizienteren Strafverfolgung beizutragen (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:27,28). Außerdem war IOM Österreich als

⁵⁵ Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, BGBl. III Nr. 220/2005.

⁵⁶ Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, BGBl. III Nr. 84/2005 in der Fassung BGBl. III Nr. 105/2024.

⁵⁷ Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, BGBl. III Nr. 10/2008 in der Fassung BGBl. III Nr. 204/2023.

⁵⁸ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, ABl. L 101, S. 1–11.

⁵⁹ Interview mit Wolfgang Spadinger, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 22. Juli 2024.

⁶⁰ Schriftlicher Beitrag: LEFÖ-IBF, 31. August 2024.

Mitglied der nationalen Arbeitsgruppe gegen Kinderhandel sowie der nationalen Arbeitsgruppe gegen Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung an der Entwicklung und Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Menschenhandel beteiligt (IOM Österreich, o.J.a). In der polizeilichen Zusammenarbeit spielten Europol (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:22) und INTERPOL eine wichtige Rolle, vor allem, da das Bundeskriminalamt Wert darauf legte, die genannten Organisationen aktiv in seine Maßnahmen einzubinden.⁶¹ Auf operativer Ebene ist in diesem Zusammenhang etwa die Teilnahme an den Joint Action Days zu Arbeitsausbeutung, Kinderhandel und Menschenhandel unter der Leitung von Europol ebenso zu nennen (Bundesministerium für Inneres, 2022:30, 2023:29), wie etwa die Teilnahme an verschiedenen Maßnahmen des Projekts „European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats“ (EMPACT THB; Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:22). Auch ist die Gründung der Task Force Ukraine gegen Menschenhandel am 21. April 2022 zu erwähnen. Die Koordinierung erfolgte über das Bundeskriminalamt, durch das Joint Operational Office Vienna (JOO), in enger Abstimmung mit Europol und weiteren internationalen Institutionen (Stiller, 2023b:21f; United States Department of State, o.J.). Im Zusammenhang mit der Verhinderung von Menschenhandel aus der Ukraine hat die österreichische Opferschutzeinrichtung LEFÖ-IBF als erste europäische Opferschutzorganisation eine Präventionskampagne („Be Safe on the Way“) ins Leben gerufen, die alleine durch die Social Media-Kanäle der Opferschutzeinrichtung über 100.000 Menschen erreichte. Die Kampagne diente teilweise auch dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen oder der Europäischen Kommission als Vorlage für ihre eigenen Medieninhalte.⁶² Auch war Österreich in der Zusammenarbeit mit INTERPOL in führender Rolle aktiv, etwa im Mai 2023, als Österreich die Operation „Global Chain“ gemeinsam mit Rumänien führte. Diese Operation führte zu 212 Festnahmen und der Identifizierung von mehr als 1.400 potenziell ausgebeuteten Personen (INTERPOL, o.J.).

ABSCHNITT 2: POLITIKEN UND MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG VON MENSCHENHANDEL

8. Hat Ihr Land Herausforderungen in Bezug auf Politiken und Maßnahmen ermittelt, die abzielen auf:
- a) Die Verhinderung des Menschenhandels in Richtung der EMN-Mitglied- und Beobachterstaaten in den Herkunfts- und Transitdrittstaaten der Betroffenen (und potenziell Betroffenen)?

Ja

Nein

Generell wurde von der für diese Studie interviewten Expertin von IOM Österreich festgehalten, dass es in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit tendenziell Herausforderungen geben kann. Im Vergleich zur Umsetzung nationaler Maßnahmen im jeweiligen Land basiert eine gemeinschaftliche Umsetzung auf der Identifikation und Verfolgung gemeinsamer Interessen. Dabei stellt sich die Zusammenarbeit mit Drittstaaten aufgrund potenziell unterschiedlicher Interessen im Vergleich zur Zusammenarbeit mit EU-Staaten nochmals komplexer dar.⁶³ Zudem wies die Expertin von IOM Österreich auf die Herausforderungen aufgrund der scheinbaren Alternativlosigkeit für irreguläre Migrant:innen hin. In diesem Zusammenhang vertrat die Expertin die Meinung, dass durch reguläre Migrationsmöglichkeiten auch für nicht-hochqualifizierte Personen das Risiko von Menschenhandel gesenkt werden kann.⁶⁴

Aus österreichischer Sicht erfordert die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Nichtregierungsorganisationen zur Bekämpfung des Menschenhandels ein entsprechendes

⁶¹ Interview mit Gerald Tatzgern, Bundeskriminalamt, 8. August 2024.

⁶² Schriftlicher Beitrag: LEFÖ-IBF, 31. August 2024.

⁶³ Interview mit Katie Klaffenböck, IOM Österreich, 11. Juli 2024.

⁶⁴ Ebd.

Vertrauensverhältnis. In diesem Zusammenhang wies ein für diese Studie interviewter Experte des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten auf Vertrauensdefizite zwischen Akteur:innen in Drittstaaten hin. Nach Einschätzung dieses Experten war die Zusammenarbeit von Behörden und Nichtregierungsorganisationen häufig von gegenseitigen Vorbehalten gekennzeichnet. Mangels Vertrauensverhältnisses zwischen den nationalen Akteur:innen war – insbesondere zum Nachteil der Betroffenen – auch eine grenzüberschreitende Kooperation mit Österreich oftmals nicht oder nicht effektiv möglich.⁶⁵

b) Die Verhinderung und Reduzierung der Nachfrage nach Menschenhandel mit Drittstaatsangehörigen in Ihrem Land?

Ja

Nein

In Österreich verstärkte die COVID-19-Pandemie die Gefahr, von Menschenhandel betroffen zu sein und führte zur Entstehung neuer Formen der Ausbeutung. So war etwa der Kinderhandel vor der COVID-19-Pandemie für die Behörden eher mit Bettelerei assoziiert. Damals waren meist Kinder aus Mittel- und Osteuropa betroffen, sehr oft aus der Volksgruppe der Roma, die teilweise nur tageweise nach Österreich gebracht und zur Bettelerei gezwungen wurden.⁶⁶ Durch die COVID-19-Pandemie und die zur Eindämmung des Virus ergriffenen Maßnahmen kam dieses Modell des Kinderhandels praktisch zum Erliegen und scheint sich nur in geringerem Ausmaß wieder zu etablieren. Als neue, schwer zu fassende Variante des Kinderhandels zeigte sich laut interviewtem Experten im Studienzeitraum die sexuelle Ausbeutung mit Hilfe von Computersystemen.^{67,68} Die Herausforderung bestand und besteht darin, dass für die Ausbeutung gar kein physischer Ortswechsel mehr notwendig ist und dass somit etablierte Präventionsmechanismen nicht greifen. Im Falle der Ausbeutung mit Hilfe von Computersystem ist es daher nicht zweckmäßig, auf Flughäfen etwa verstärkt auf (allein) einreisende Kinder (aus Drittstaaten), die ausgebeutet werden könnten, zu achten, weil die Ausbeutung im Herkunftsland stattfindet.⁶⁹

9. Hat Ihr Land bewährte Praktiken in Bezug auf Politiken und Maßnahmen ermittelt, die abzielen auf (siehe untenstehende Punkte a) und b)):

Im Gegensatz zur Anzahl der identifizierten Betroffenen von Menschenhandel kann eine verlässliche Aussage darüber, ob und wie viele Fälle von Menschenhandel durch eine getroffene Maßnahme verhindert wurden, nicht getroffen werden.⁷⁰ Somit ist auch die Beurteilung von gesetzten Maßnahmen und ihre Bewertung als „bewährte Praxis“ nur bedingt möglich.⁷¹

⁶⁵ Interview mit Wolfgang Spadinger, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 22. Juli 2024.

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ Siehe zur Nutzung des Internets für Ausbeutungszwecke auch Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, 2021:119, 2023:70.

⁶⁸ Konkret bedeutet das, dass in einem (Dritt-)Staat Kinder der Freiheit beraubt werden, um an ihnen sexuelle Handlungen vor der Webcam vorzunehmen (Interview mit Wolfgang Spadinger, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 22. Juli 2024).

⁶⁹ Ebd.

⁷⁰ Interview mit Katie Klaffenböck, IOM Österreich, 11. Juli 2024; Interview mit Gerald Tatzgern, Bundeskriminalamt, 8. August 2024.

⁷¹ Interview mit Katie Klaffenböck, IOM Österreich, 11. Juli 2024.

- a) Die Verhinderung des Menschenhandels in Richtung der EMN-Mitglied- und Beobachterstaaten in den Herkunfts- und Transitdrittstaaten der Betroffenen (und potenziell Betroffenen)?
 Ja
 Nein

- b) Die Verhinderung und Reduzierung der Nachfrage nach Menschenhandel mit Drittstaatsangehörigen in Ihrem Land ?
 Ja
 Nein

Ein für diese Studie interviewter Experte des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten verwies mit Blick auf Menschenhandel in Form von sexueller Ausbeutung auf die österreichische Regulierung der Sexarbeit. Diesbezüglich gibt es in Österreich ein seit Jahrzehnten gut überprüftes, kontrolliertes und funktionierendes Modell der legalen Prostitution, welches dazu beiträgt, (sexuelle Ausbeutung im Rahmen von) Menschenhandel zu reduzieren.⁷²

10. Beschreiben Sie bitte die zentralen Ergebnisse der Umsetzung von Politiken und Maßnahmen zur Verhinderung, Sensibilisierung und Reduzierung der Nachfrage nach Menschenhandel mit Drittstaatsangehörigen

Eines der zentralen Ergebnisse im Zusammenhang mit der Prävention, der Sensibilisierung und der Reduzierung der Nachfrage nach Menschenhandel ist das Schaffen gegenseitigen Vertrauens, einerseits zwischen den Akteur:innen in Transit- und Herkunftsstaaten, andererseits zwischen den Transit- sowie Herkunftsstaaten und Zielstaaten, um den internationalen Austausch (zwischen den Polizeibehörden) noch effizienter zu gestalten. Zu der Bewusstseinsbildung rund um das Thema Menschenhandel trägt auch die jährliche „Wiener Konferenz gegen Menschenhandel“ mit ihrer großen Anzahl an nationalen sowie internationalen Teilnehmer:innen aus den unterschiedlichen Bereichen bei.

ABSCHNITT 3: POLITIKEN UND MASSNAHMEN IM BEREICH DER STRAFVERFOLGUNG UND DER JUSTIZ

11. Hat Ihr Land Herausforderungen in Bezug auf Strategien und Maßnahmen zur Verbesserung der Strafverfolgung und der justiziellen Reaktion auf den Menschenhandel in Richtung der EMN-Mitglied- und Beobachterstaaten festgestellt:

- a) in den Herkunfts- und Transitdrittstaaten der Betroffenen?
 Ja
 Nein

Ein für diese Studie interviewter Experte des Bundeskriminalamts wies darauf hin, dass im Kontext der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit mit Drittstaaten die Definition von Ausbeutung eine anhaltende Herausforderung darstellt. Ausbeutung ist ein entscheidendes Tatbestandsmerkmal für das Delikt des Menschenhandels (Stiller, 2021:3). Wenngleich die unterschiedlichen internationalen Abkommen entsprechende Definitionen enthalten, zeigt die Praxis, dass auch österreichische Strafverfolgungsbehörden auf andere Delikte auswichen, um das komplexe Delikt des Menschenhandels zu umgehen. Oftmals wurden und werden in Österreich daher die Tatbestände „Grenzüberschreitender Prostitutionshandel“ oder „Nötigung“ als Alternative zum Tatbestand „Menschenhandel“ angewendet, da die entsprechenden

⁷² Interview mit Wolfgang Spadinger, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 22. Juli 2024.

Tatbestandselemente leichter nachzuweisen sind.^{73,74} Im internationalen Kontext zeigte sich zudem die Herausforderung, dass Österreich zwar möglicherweise die Ausbeutungssituation in einem konkreten Fall bejahte, ein anderer Staat aber keine Ausbeutung zu erkennen vermochte.⁷⁵ Doch selbst für den Fall, dass beide Staaten eine Ausbeutungssituation annahmen, ergaben sich Herausforderungen, wenn etwa die Ausbeutung selbst nicht in Österreich passierte oder Täter:innen sich in einem anderen Staat aufhielten (siehe dazu unten, Frage 14b).⁷⁶

Nach Einschätzung der für diese Studie interviewten Expert:innen im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels funktionierte die intensive polizeiliche Zusammenarbeit im Wesentlichen recht gut (siehe etwa Frage 7). Allerdings konnten etwa unterschiedliche Rechtssysteme – etwa an der Schnittstelle zwischen dem anglo-amerikanischen Rechtskreis (*“Common Law“*) und dem römisch-germanischen Rechtskreis (*“Civil Law“*) – die Zusammenarbeit erschweren.⁷⁷ Zudem wurde die polizeiliche Zusammenarbeit auch von globalen Entwicklungen beeinflusst. So konnte etwa im Studienzeitraum die im Nationalen Aktionsplan 2021–2023 vorgesehene polizeiliche Zusammenarbeit und Durchführung von bilateralen operativen Konsultationen sowie der Austausch von bewährten Praktiken mit Ermittler:innen aus Herkunftsländern zur Verhinderung und Bekämpfung von Menschenhandel (Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels, 2021:15; Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:26) aufgrund der dynamischen Entwicklungen neuer Coronavirus-Varianten und den daraus resultierenden Verordnungen, Bestimmungen und Einschränkungen in den Herkunftsstaaten nicht umgesetzt werden (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 2024:27). Ebenso wurde erwähnt, dass oftmals die politischen Zielsetzungen von Österreich und Drittstaaten nicht ident waren, sodass sich auf politischer Ebene Interessenskonflikte oder Spannungen zeigten, die sich in weiterer Folge auch auf die polizeiliche Kooperation auswirken konnten.⁷⁸

b) innerhalb Ihres Landes?

Ja

Nein

Nach Einschätzung des interviewten Experten des Bundeskriminalamts erschwerten die bestehenden Regelungen zum Datenschutz die effektive Zusammenarbeit mit Drittstaaten. Nach österreichischer Rechtslage ist etwa bei Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, der Datenaustausch mit dem Herkunftsstaat nicht beziehungsweise nur sehr eingeschränkt möglich (§ 33 BFA-Verfahrensgesetz).⁷⁹ Diese gesetzliche Vorgabe gilt auch, wenn (vermeintlich) Betroffene von Menschenhandel aus einem Drittstaat einen Antrag auf internationalen Schutz stellen. Wenngleich diese Regelung mit Blick auf Antragsteller:innen auf internationalen Schutz ihre Berechtigung hat, erschwerte sie im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zum Teil. Denn ohne weitergehende Daten, etwa Herkunftsregion der betroffenen Personen oder Namen der

⁷³ Siehe dazu Stiller, 2021:9.

⁷⁴ Während das Delikt „Grenzüberschreitender Prostitutionshandel“ in der Menschenhandelsstatistik des Bundeskriminalamts angeführt wird, wird das Delikt „Nötigung“ nicht erfasst, sodass diese Fälle unsichtbar bleiben (Interview mit Katie Klaffenböck, IOM Österreich, 11. Juli 2024).

⁷⁵ Interview mit Gerald Tatzgern, Bundeskriminalamt, 8. August 2024.

⁷⁶ Für weitere Ausführungen siehe Stiller, 2021:28.

⁷⁷ Interview mit Wolfgang Spadinger, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 22. Juli 2024.

⁷⁸ Interview mit Gerald Tatzgern, Bundeskriminalamt, 8. August 2024.

⁷⁹ BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2024.

Verwandten, war die Zusammenarbeit mit Drittstaaten stark beeinträchtigt oder gänzlich verhindert.⁸⁰

12. Hat Ihr Land bewährte Praktiken in Bezug auf Politiken und Maßnahmen zur Verbesserung der Strafverfolgung und der justiziellen Reaktion auf den Menschenhandel in Richtung der EMN-Mitglied- und Beobachterstaaten ermittelt:

a) in den Herkunfts- und Transitdrittstaaten der Betroffenen (und potenziell Betroffenen)?

Ja

Nein

Aus Sicht des Bundeskriminalamts braucht die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit einen entsprechenden Rechtsrahmen. Mindestens genauso wichtig ist in diesem Zusammenhang aber auch, dass die handelnden Personen einander persönlich kennen, da dies die gute Zusammenarbeit fördert.⁸¹ In diesem Zusammenhang erwähnte ein für diese Studie interviewter Experte des Bundeskriminalamts auch, dass Österreich ein Mentor:innenprogramm mit Tunesien leitete, in dessen Rahmen Polizeibedienstete kurzzeitig zwischen den beiden Staaten ausgetauscht wurden. Während des Austauschs wurde gemeinsam operativ gearbeitet und dadurch der Austausch auf praktischer Ebene gefördert.⁸²

b) innerhalb Ihres Landes?

Ja

Nein

(Drittstaatsangehörige) Migrant:innen, die auf irregulärem Wege mit der Unterstützung von Schlepper:innen nach Österreich kommen, können in der Schuld der Schlepper:innen oder der dahinterstehenden Organisation stehen und sind daher der Gefahr von Ausbeutung ausgesetzt. Bewährt hat sich in diesem Zusammenhang die bestehende Zuständigkeit der Polizei für beide Delikte, die – an der Schnittstelle dieser beiden Delikte agierend – bei Aufgriffen von irregulären Migrant:innen die etwaige Verknüpfung von Schlepperei und Menschenhandel mitberücksichtigt, sodass das jeweilige Delikte schneller erkannt und verfolgt werden kann.⁸³ Somit kann diese Verknüpfung von Zuständigkeiten als gute Praxis erachtet werden.

Zudem hat sich der Einsatz von "interkulturellen Vermittler:innen" beim Bundeskriminalamt sehr bewährt. So wurden und werden etwa gezielt Mitarbeiter:innen aufgenommen, die neben ihrer jeweiligen Qualifikation für die Aufgabenerfüllung auch gute Verbindungen in die Diaspora-Gemeinschaften beziehungsweise in die für Österreich beim Kampf gegen den Menschenhandel wichtigen Regionen haben. Auf diese Weise konnten wichtige (Insider-)Informationen rasch und unkompliziert eingeholt werden.⁸⁴

13. Beschreiben Sie bitte die zentralen Ergebnisse der Umsetzung von Politiken und Maßnahmen zur Verbesserung der Strafverfolgung und der justiziellen Reaktion auf den Menschenhandel mit Drittstaatsangehörigen

⁸⁰ Interview mit Gerald Tatzgern, Bundeskriminalamt, 8. August 2024.

⁸¹ Ebd.

⁸² Ebd.

⁸³ Ebd.

⁸⁴ Ebd.

Das Ziel der Verhinderung von Menschenhandel wurde im Studienzeitraum aus Sicht des interviewten Experten im Bundeskriminalamt erreicht, wenngleich keine seriösen Angaben zur Zahl der verhinderten Fälle gemacht werden können.⁸⁵

ABSCHNITT 4: POLITIKEN UND MASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT IDENTIFIZIERUNG, SCHUTZ UND UNTERSTÜTZUNG DER BETROFFENEN DES MENSCHENHANDELS

14. Hat Ihr Land Herausforderungen bei der Umsetzung spezifischer Politiken und Maßnahmen festgestellt, die abzielen auf die Identifizierung, den Schutz, die Unterstützung und die Befähigung von:

a) Betroffenen des Menschenhandels in Richtung der EMN-Mitglied- und Beobachterstaaten in Herkunfts- und Transitdrittstaaten?

Ja

Nein

b) in Ihrem Land identifizierten Drittstaatsangehörigen, die Betroffene des Menschenhandels sind?

Ja

Nein

Im Studienzeitraum wurden nur relativ wenige österreichische Betroffene des Menschenhandels identifiziert, der überwiegende Teil stammte aus EU-Mitglied- und Drittstaaten (Bundesministerium für Inneres, 2022:27, 2023:24, 2024:23). Dementsprechend stellte der Umstand, dass von Menschenhandel betroffene Personen nicht deutschsprachig waren, auch im Studienzeitraum (wie auch bereits in der Zeit zuvor)⁸⁶ eine Herausforderung dar. Für die Kommunikation mit Betroffenen wurde daher auf Mittelspersonen zurückgegriffen. Dabei war für den für diese Studie interviewten Experten des Bundeskriminalamts bei der Kommunikation über eine Mittelsperson entscheidend, dass diese Mittelsperson über Kenntnisse des Bereichs, in dem die Ausbeutung stattfand, verfügte. Beispielhaft wurde die Arbeitsausbeutung auf Baustellen genannt und darauf hingewiesen, dass bei entsprechenden Kenntnissen über die Abläufe auf Baustellen die Mittelsperson die Schilderungen der betroffenen Person über die erlittene Ausbeutung leichter und nachvollziehbar ins Deutsche übersetzen konnte.⁸⁷

Mit Blick auf die Identifizierung von Betroffenen stellte im Studienzeitraum die Zuständigkeit für strafrechtliche Ermittlungen weiterhin eine Herausforderung dar.⁸⁸ Als praktisches Beispiel wurde etwa eine drittstaatsangehörige Antragstellerin auf internationalen Schutz genannt, die angab, in Italien ausgebeutet worden zu sein, ohne sich jedoch in Italien an die Polizei gewandt zu haben. In derartigen Fällen gebe es mangels strafprozessualer Zuständigkeit der betroffenen Staaten keine Übernahme der Ermittlungen.⁸⁹ Mit Blick auf den Schutz von Betroffenen, die internationalen Schutz beantragt haben, wurde auch erwähnt, dass Überstellungen in einen anderen EU-Mitgliedstaat nach der Dublin III-Verordnung⁹⁰ eine große Herausforderung darstellten.⁹¹ Dublin-Verfahren fanden und finden in der Regel unter Zeitdruck statt, was

⁸⁵ Ebd.

⁸⁶ Siehe dazu bereits Stiller, 2021:39.

⁸⁷ Interview mit Gerald Tatzgern, Bundeskriminalamt, 8. August 2024.

⁸⁸ Siehe dazu bereits Stiller, 2021:28.

⁸⁹ Interview mit Gerald Tatzgern, Bundeskriminalamt, 8. August 2024.

⁹⁰ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), ABl. L 180, S. 31–59.

⁹¹ Für Details siehe Stiller, 2021:33f.

Betroffene zusätzlich unter Druck setzte und einer potenziellen Traumatisierung der Betroffenen nicht Rechnung trug.⁹²

Eine weitere Herausforderung betraf die Entschädigung von Betroffenen des Menschenhandels beziehungsweise die Wiedergutmachung für erlittene psychische und physische Gewalt (Stiller, 2021:31). Gemäß Art. 17 der EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Betroffene von Menschenhandel Zugang zu bestehenden Regelungen für die Entschädigung der Opfer von vorsätzlich begangenen Gewalttaten erhalten. In Österreich können solche Ansprüche nach dem Verbrechenopfergesetz⁹³ geltend gemacht werden (Stiller, 2021:31), allerdings gab es Berichte über Fälle, in denen die Entschädigung durch die Rückkehr der Betroffenen in den Herkunftsstaat erschwert wurde (United States Department of State, o.J.).

15. Gibt es in Ihrem Land bewährte Praktiken bei der Umsetzung spezifischer Politiken und Maßnahmen zur Verbesserung der Identifizierung, des Schutzes, der Unterstützung und der Befähigung von:

a) Betroffenen des Menschenhandels in Richtung der EMN-Mitglied- und Beobachterstaaten in Herkunfts- und Transitdrittstaaten?

- Ja
 Nein

b) in Ihrem Land identifizierten Drittstaatsangehörigen, die Betroffene des Menschenhandels sind?

- Ja
 Nein

Der Betrieb der in Österreich eingerichteten Menschenhandelshotline (+43 677 61 34 34 34, menschenhandel@bmi.gv.at)⁹⁴ hat an sich keinen dezidierten internationalen Bezug. Allerdings gab es Fälle, in denen diese 24 Stunden am Tag erreichbare mehrsprachige Hotline aus dem Ausland kontaktiert wurde, um einen Verdachtsfall (mit mehr oder weniger unmittelbarem Bezug zu Österreich) zu melden. Die Menschenhandelshotline hat sich aus Sicht des für diese Studie interviewten Experten des Bundeskriminalamts daher sehr bewährt.⁹⁵

Mit Blick auf den Schutz von Betroffenen hat sich aus österreichischer Sicht eine möglichst gesamthafte Stabilisierung und Unterstützung der betroffenen Person in Österreich, unter anderem durch Einbindung der Opferschutzeinrichtungen,⁹⁶ als positiv erwiesen. Diese Stabilisierung umfasste unter anderem eine psychologische (psychosoziale Begleitung) sowie juristische (Prozessbegleitung) Komponente.⁹⁷ Im Sinne der Stabilisierung von Betroffenen wurde auch versucht, Angehörige nach Österreich zu bringen. Das schien vor allem in jenen Fällen zweckmäßig, in denen die Betroffenen aus Angst um das Wohl ihrer Angehörigen im Herkunftsstaat nicht mit den österreichischen Behörden kooperierten.⁹⁸ Mit Blick auf diese

⁹² In diesem Zusammenhang wurde als weitere Herausforderung genannt, dass Österreich selten von dem in der Dublin III-Verordnung vorgesehenen Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht und somit die Verfahren zum internationalen Schutz nicht in Österreich zugelassen werden. Für Betroffene des Menschenhandels hat dies zur Folge, dass sie teilweise in EU-Mitgliedsstaaten überstellt werden, in denen kein kontinuierlicher Opferschutz gewährleistet werden kann oder sie im schlimmsten Fall den Menschenhändler:innen ungeschützt ausgeliefert sind (Schriftlicher Beitrag: LEFÖ-IBF, 31. August 2024).

⁹³ Verbrechenopfergesetz, BGBl. Nr. 288/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2024.

⁹⁴ Für Details siehe Stiller, 2021:18; United States Department of State, o.J.

⁹⁵ Interview mit Gerald Tatzgern, Bundeskriminalamt, 8. August 2024.

⁹⁶ Für Details zur Betrauung der Opferschutzeinrichtungen und ihren Leistungen siehe Stiller, 2021:26f.

⁹⁷ Interview mit Wolfgang Spadinger, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 22. Juli 2024.

⁹⁸ Interview mit Gerald Tatzgern, Bundeskriminalamt, 8. August 2024.

Maßnahmen sah sich Österreich auf einem sehr guten Weg und ist aus der Perspektive des interviewten Experten des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten diesbezüglich als einer der Vorreiter:innen in Europa anzusehen.⁹⁹

Zudem hat sich der Einsatz von "interkulturellen Vermittler:innen" beim Bundeskriminalamt bewährt (siehe dazu Frage 12).

16. Beschreiben Sie bitte die zentralen Ergebnisse Ihres Landes, die sich aus der Umsetzung von Politiken und Maßnahmen zur Verbesserung der Identifizierung, des Schutzes, der Unterstützung und der Befähigung von Betroffenen des Menschenhandels aus Drittstaaten ergeben haben.

Die von Österreich im Studienzeitraum gesetzten Maßnahmen sind als Versuch zu sehen, Österreichs Möglichkeiten bei der Identifizierung von Betroffenen von Menschenhandel zu verbessern. Der im Rahmen der fremdsprachigen Kommunikation erfolgende und notwendige Einsatz von Mittelspersonen verschaffte den Polizeibehörden schnelle und nachvollziehbare Kenntnis über eine Ausbeutungssituation, sodass die entsprechenden Ermittlungsschritte gesetzt werden konnten. Zudem hat die Vernetzung von Mitarbeiter:innen des Bundeskriminalamts in die Diaspora-Gemeinschaften beziehungsweise in die für Österreich beim Kampf gegen den Menschenhandel wichtigen Regionen beigetragen, rasch und unkompliziert wichtige Informationen im Kampf gegen den Menschenhandel zu erlangen.

ABSCHNITT 5: ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTSTAATEN UND INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

17. Hat Ihr Land bewährte Praktiken bei der Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitdrittstaaten von Betroffenen ermittelt, um den Menschenhandel mit Drittstaatsangehörigen in die EU zu verhindern, das kriminelle Modell der Menschenhändler:innen zu durchbrechen und/oder die Betroffenen des Menschenhandels aus Drittstaaten zu schützen, zu unterstützen, zu fördern und zu befähigen?

Ja

Nein

Wie bereits oben (Frage 12f) dargelegt, hat sich in der polizeilichen Zusammenarbeit der persönliche Kontakt zwischen den involvierten Akteur:innen, die Verknüpfung der polizeilichen Zuständigkeiten für Menschenhandel und Schlepperei sowie der Einsatz „interkultureller Vermittler:innen“ bewährt. Zudem zeigte die österreichische Erfahrung, dass Strategien, Programme und Projekte sowie Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels nicht ohne Einbindung des betroffenen Staates ergriffen werden sollten. Der interviewte Experte des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten führte dazu aus, dass es nur durch die gemeinsame Erarbeitung mit dem jeweiligen betroffenen Staat gelingen kann, Eigenverantwortung und Identifikation mit den Programmen, Projekten und Maßnahmen ("Ownership") zu erreichen. Durch diese gemeinschaftliche Zusammenarbeit konnte die erfolgreiche Umsetzung forciert und das Risiko verringert werden, den betroffenen Staat zu überfordern. Eine unverhältnismäßig große Zahl an Maßnahmen oder fehlende Ressourcen hätten die Umsetzung der Maßnahmen ungewollt blockieren können.¹⁰⁰

18. Hat Ihr Land bewährte Praktiken in der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen ermittelt, um den Menschenhandel mit Drittstaatsangehörigen in die EU zu verhindern, das

⁹⁹ Interview mit Wolfgang Spadinger, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 22. Juli 2024.

¹⁰⁰ Ebd.

kriminelle Modell der Menschenhändler:innen zu durchbrechen und/oder die Betroffenen des Menschenhandels aus Drittstaaten zu schützen, zu unterstützen, zu fördern und zu befähigen?

Ja

Nein

19. Hat Ihr Land irgendwelche Herausforderungen im Zusammenhang mit der in den Fragen 17 und 18 beschriebenen Zusammenarbeit festgestellt?

Zu den Herausforderungen hinsichtlich der polizeilichen Kooperation mit Drittstaaten siehe Frage 11, wonach die (unterschiedliche) Definition von Ausbeutung, die unterschiedlichen Rechtssysteme sowie globale Entwicklungen negative Auswirkungen auf die Zusammenarbeit haben konnten. Darüberhinausgehend wurden keine Herausforderungen genannt.

ABSCHNITT 6: ERFORDERLICHE UND GEPLANTE NATIONALE MASSNAHMEN UND POLITIKEN

20. Hat Ihr Land einen besonderen Bedarf bei der Bekämpfung der internationalen Dimension des Menschenhandels festgestellt?

Ja

Nein

Aus Sicht des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten sind die derzeitigen Maßnahmen mit Blick auf die internationale Dimension des Kampfs gegen Menschenhandel ausreichend. Allerdings wurde angemerkt, dass – verglichen mit dem Strafverfolgungsbereich – im Bereich Prävention und Opferschutz noch Potenzial der Zusammenarbeit mit anderen Staaten besteht. Diese beiden Bereiche müssten auf politischer Ebene mehr bedacht werden.¹⁰¹ Zudem wurde mit Blick auf die steigende Ausbeutung im digitalen Raum angemerkt, dass in diesem spezifischen Punkt Verbesserungsmaßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung denkbar wären, etwa Cyber-Polizist:innen, um Kriminellen besser entgegenzutreten zu können. In diesem Bereich sind einzelne andere Staaten weiter fortgeschritten als Österreich.¹⁰²

Ein Experte des Bundeskriminalamts führte aus, dass bei vielen von der EU geförderten Projekten letztlich wenig Geld für die operative Arbeit mit Betroffenen von Menschenhandel übrigbleibe. Er merkte daher an, dass die Mittel ergebnisorientierter verteilt werden sollten. Mit Blick auf die konkrete Arbeit für Betroffene von Menschenhandel sollten konkrete Vorgaben gemacht werden, wie die Mittel gezielt mit unmittelbarer Wirkung für Betroffene von Menschenhandel eingesetzt werden.¹⁰³ Ebenso sah dieser Experte einen Bedarf bei der Forcierung von Arbeitsbesuchen von ausländischen Polizeibediensteten beziehungsweise bei der Entsendung von österreichischen Bediensteten. Dabei geht es nicht um Verbindungsbeamt:innen, sondern idealerweise um Arbeitsbesuche, deren Dauer mit einigen Wochen begrenzt sind. Solche Arbeitsbesuche wären auch für die Bediensteten auf persönlicher Ebene leichter handhabbar und würden zudem verhindern, dass aufgrund einer längeren Abwesenheit vom Dienort Fachexpertise über innerstaatliche Entwicklungen verloren geht.¹⁰⁴

In Österreich bestand im Studienzeitraum (und besteht weiterhin) kein Aufenthaltstitel für Betroffene von Menschenhandel, der ihnen alleine aufgrund ihrer persönlichen Situation einen Aufenthalt in Österreich ermöglicht. Von IOM Österreich wurde in diesem Zusammenhang auf Art. 14 Abs. 1 lit a des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels verwiesen, wonach die Vertragsparteien den Betroffenen von Menschenhandel einen Aufenthaltstitel erteilen,

¹⁰¹ Ebd.

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ Interview mit Gerald Tatzgern, Bundeskriminalamt, 8. August 2024.

¹⁰⁴ Ebd.

wenn ihr Aufenthalt aufgrund ihrer persönlichen Situation erforderlich ist.¹⁰⁵ Die Schaffung eines solchen Aufenthaltstitels wäre eine wichtige Maßnahme, um Drittstaatsangehörige zu schützen, da sie andernfalls – mangels Perspektive eines Aufenthalts in Österreich – in ihren Herkunftsstaat zurückkehren und dort möglicherweise der neuerlichen Gefahr von Menschenhandel ausgesetzt sind.¹⁰⁶

21. Gibt es auf nationaler Ebene laufende Diskussionen darüber, wie künftige nationale und EU-Maßnahmen/Politiken den festgestellten Bedürfnissen Rechnung tragen und auf bestehenden bewährten Verfahren aufbauen könnten?

Ja
 Nein

22. Plant Ihr Land die Entwicklung neuer Politiken oder Maßnahmen, die sich mit der internationalen Dimension des Menschenhandels befassen?

Ja
 Nein

Mit dem beschlossenen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels für die Jahre 2024–2027 werden die erfolgreichen Maßnahmen der letzten Jahre fortgesetzt (Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels, 2024:5). Nach Auskunft eines Experten des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten wird zudem vordringlich an Maßnahmen auf nationaler Ebene gearbeitet werden.¹⁰⁷ LEFÖ-IBF geht davon aus, dass die österreichische Bundesregierung neue Entwicklungen im Bereich des Menschenhandels, so etwa den zunehmenden Missbrauch digitaler Technologien durch Menschenhändler:innen, aufmerksam verfolgt und dass zukünftige Maßnahmen auch diese neuen Herausforderungen adressieren werden.¹⁰⁸

¹⁰⁵ In diesem Zusammenhang erwähnte LEFÖ-IBF, dass die aktuelle rechtliche Lösung zu einem Aufenthalt in Österreich Frauen ausschließt, die nicht genug Informationen über Täter:innen haben oder aus Angst vor Vergeltung oder Traumatisierungen nicht aussagebereit sind. Selbst im Falle der Kooperation reicht eine Aussage bei den Strafverfolgungsbehörden nicht, vielmehr muss es sich um ein laufendes Verfahren handeln, damit Betroffene eine Aufenthaltsberechtigung gemäß § 57 Abs. 1 Z 2 Asylgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024 - AsylG 2005) beantragen können. Da die Betroffenen aber keinen Einfluss auf die Dauer des Verfahrens haben, muss der Umstieg auf einen Aufenthaltstitel unabhängig von einem laufenden Straf- oder Zivilverfahren ermöglicht werden (Schriftlicher Beitrag: LEFÖ-IBF, 31. August 2024). Den Bezug zur Dauer des Strafverfahrens konnte das Bundesministerium für Inneres nicht nachvollziehen und verwies darauf, dass ein Strafverfahren bereits mit dem Ermittlungsverfahren zu laufen beginnt (Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/8 (Asyl), 8. November 2024).

¹⁰⁶ Interview mit Katie Klaffenböck, IOM Österreich, 11. Juli 2024. Das Bundesministerium für Inneres verwies diesbezüglich auf § 57 AsylG 2005, wonach in Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie (Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren) vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl auf Antrag oder von Amts wegen der „Aufenthaltstitel besonderer Schutz“ gewährt wird. Über den Antrag ist binnen sechs Wochen zu entscheiden. Die Gültigkeitsdauer dieses Aufenthaltstitels beträgt 12 Monate und kann bei Vorliegen eines laufenden Strafverfahrens verlängert werden (Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, Abteilung V/B/8 (Asyl), 8. November 2024).

¹⁰⁷ Interview mit Wolfgang Spadinger, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 22. Juli 2024.

¹⁰⁸ Schriftlicher Beitrag: LEFÖ-IBF, 31. August 2024.

LISTE DER ABKÜRZUNGEN UND ÜBERSETZUNGEN

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Absatz	Abs.	paragraph	para
Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit	ADA	Austrian Development Agency	ADA
Amtsblatt der Europäischen Union	ABl.	Official Journal of the European Union	OJ
Asylgesetz 2005	AsylG 2005	Asylum Act 2005	–
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	BFA	Federal Office for Immigration and Asylum	–
Bundesgesetzblatt	BGBI.	Federal Law Gazette	FLG
Bundesministerium für Inneres	BMI	Federal Ministry of the Interior	MoI
Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung	UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime	UNODC
Europäische Kommission	–	European Commission	EC
Europäische Union	EU	European Union	EU
Europäisches Migrationsnetzwerk	EMN	European Migration Network	EMN
European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats	EMPACT	European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats	EMPACT
Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels	–	Group of Expert on Action against Trafficking in Human Beings	GRETA
Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen	UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees	UNHCR
Joint Operational Office	JOO	Joint Operational Office	JOO
LEFÖ-Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel	LEFÖ-IBF	LEFÖ-Intervention Center for Trafficked Women	LEFÖ-IBF
Nationaler Kontaktpunkt	NKP	National Contact Point	NCP
Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	OSZE	Organization for Security and Co-operation in Europe	OSCE
Verbrechensopfergesetz	VOG	Victims of Crime Act	–
Ziffer	Z	subparagraph	subpara

LITERATURVERZEICHNIS¹⁰⁹

- Ammann, A. (2024). [Österreich – Jahresbericht über Migration und Asyl 2023](#). Wien.
- Austrian Development Agency (ADA) (o.J.a). [Auslandskatastrophenfonds](#).
- ADA (o.J.b). [Contribution to IOM Tunisia Appeal 2021-2024](#).
- ADA (o.J.c). [Empowerment of Civil Society Organisations for Promotion and Protection of Human Rights](#).
- ADA (o.J.d). [IGAD promoting Peace and Stability in the Horn of Africa Region \(IPPSHAR\) - NL co-financing](#).
- ADA (o.J.e). [Support to JLOS 2021 - 2025](#).
- ADA (o.J.f). [The Child Protection Hub for South East Europe](#).
- Bundeskanzleramt (2020). [Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020 – 2024](#). Wien.
- Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (o.J.). [Fachkräfteabkommen](#).
- Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (2024). [Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021-2023. Endbericht](#).
- Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (o.J.). [Kampf gegen den Menschenhandel](#).
- Bundesministerium für Inneres (2022). [Lagebericht Schlepperei und Menschenhandel 2021](#). Wien.
- Bundesministerium für Inneres (2023). [Lagebericht 2022 Schlepperei, Menschenhandel und illegales Glücksspiel](#). Wien.
- Bundesministerium für Inneres (2024). [Lagebericht 2023 - Schlepperei, Menschenhandel, Visaerschleichung, Sozialleistungsbetrug und illegales Glücksspiel](#). Wien.
- Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) (2021). [Global Report on Trafficking in Persons 2020](#).
- UNODC (2023). [Global Report on Trafficking in Persons 2022](#).
- childhub.org (o.J.). [About us](#).
- Europäisches Migrationsnetzwerk (2018). [Glossar zu Asyl und Migration Version 5.0](#).
- Europäische Union (o.J.). [Emergency Trust Fund for Africa](#).
- Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA) (2023). [Reply from Austria to the Questionnaire for the evaluation of the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings. Fourth evaluation round](#).
- Heilemann, S. (2023). [Vertriebene aus der Ukraine in Österreich](#). Internationale Organisation für Migration, Wien.
- Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) (o.J.a). [Jordan](#).
- UNHCR (o.J.b). [Syria situation](#).
- Internationale Organisation für Migration, Landesbüro für Österreich (IOM Österreich) (o.J.a). [Bekämpfung von Menschenhandel](#).

¹⁰⁹ Alle bereitgestellten Hyperlinks haben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung funktioniert.

IOM Österreich (o.J.b). [KOMPASS. Kompetenz- und Wissensvermittlung zur Unterstützung der österreichischen Asyl - und Migrationsverwaltung mit Fokus auf vulnerable Personen.](#)

INTERPOL (o.J.). [Global operation identifies 1,426 potential victims of human trafficking.](#)

IOM Türkei (o.J.). [Migration in Türkiye.](#)

LEFÖ – Interventionsstelle für betroffene Frauen (LEFÖ-IBF) (o.J.a). [Dialogforum Herkunftsland Nigeria am 22.09.2023.](#)

LEFÖ-IBF (o.J.b). [SAFE RETURN – Sichere Rückkehr durch Gefahrenanalyse für Opfer des Menschenhandels.](#)

LEFÖ-IBF (o.J.c). [SAFE RETURN II – Sichere Rückkehr durch Gefahrenanalyse für Opfer des Menschenhandels.](#)

National Agency for the Prohibition of Trafficking in Persons (o.J.). [About NAPTIP.](#)

Österreichische Botschaft Addis Abeba (o.J.). [IGAD.](#)

Schocher, S. (2023). „[Wir müssen Menschenhandel weniger profitabel machen](#)“. *Der Standard*, 2. Juni.

Stiller, M. (2021). [Von Menschenhandel betroffene Drittstaatsangehörige: Erkennung, Identifizierung und Schutz in Österreich.](#) IOM, Wien.

Stiller, M. (2023a). [Die Anwendung der Richtlinie über vorübergehenden Schutz in Österreich. Herausforderungen und bewährte Praktiken im Jahr 2023.](#) IOM, Wien.

Stiller, M. (2023b). [Österreich – Jahresbericht über Migration und Asyl 2022.](#) Wien.

Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels (2021). [Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels für die Jahre 2021 - 2023.](#) Wien.

Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels (2024). [Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels 2024-2027.](#) Wien.

United States Department of State (o.J.). [2023 Trafficking in Persons Report: Austria.](#)

United States Department of State (2021). [Trafficking in persons report.](#)

United States Department of State (2022). [Trafficking in persons report.](#)